(Vertrag Technische Ausrüstung)

Vergabenummer	Maßnahmenummer
Maßnahme	
Leistung/CPV	
Vertrag Fachplanung – Te	chnische Ausrüstung
Zwischen dem Land Berlin,	
vertreten durch	
<ul><li>– nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –</li><li>und</li></ul>	
vertreten durch	
- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt - wird für die Baumaßnahme	
folgender Werkvertrag geschlossen:	

(Vertrag Technische Ausrüstung)

|--|--|

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 4	Allgemeine Leistungspflichten
§ 5	Spezifische Leistungspflichten
§ 6	Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
§ 7	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 8	Baustellenbüro
§ 9	Honorar
§ 10	Nebenkosten/ Reisekosten
§ 11	Umsatzsteuer
§ 12	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 13	Ergänzende Vereinbarungen

Vergabenummer	

# § 1 Gegenstand des Vertrages

	1.1	Geg	enstand des Vertrages sind Leistungen der Fac	hplanungen für		
			Technische Ausrüstung in Gebäuden			
			Technische Ausrüstung in Freianlagen			
		gem	äß § 53 ff der Honorarordnung für Architekten ι	nd Ingenieure (HOAI), r	mit denen	
			in der Liegenschaft	. ,		
			Straße			
			Ort			
			auf dem/den Grundstück/en		(Flst. Nr.	
			Flur/e	Größe	,	
			Gesamtfläche aller Flurstücke	m²		
			eine bauliche Anlage (Gebäude/ Freianlage)			
			eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren	Gebäuden/ Freianlager	า	
			(Siehe Anlage Nr.: Objektverzeichnis	_		
			neu gebaut,  umgebaut,  erweitert,		instand gesetzt oder	
			instand gehalten		-	
		werd	en soll.			
		Folg	ende Technische Anlagen der Anlagengruppen	nach & 53 Absatz 2 HC	VAI sind zu hearheiten:	
П	1.1.1	_	asser-, Wasser- und Gasanlagen	TIACITY 33 ADSAIL 2 TIC	Al sind 2d bearbeiten.	
	1.1.2		meversorgungsanlagen			
	1.1.3					
	1.1.4	Lufttechnische Anlagen Starkstromanlagen				
	1.1.5	· ·				
	1.1.6	•				
	1.1.7		ungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnis	sche Anlagen		
	1.1.8		äudeautomation und Automation von Ingenieurl	=		
_						
Ш	1.2	Die	Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens			
			§ 2			
		Bestandteile und Grundlagen des Vertrages				
	2.1	Folg	ende Anlagen sind Vertragsbestandteil:			
		Nr.:	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AV	/B Hochbau) <u>IV 401.H F</u>		
		Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen zum	Mindeststundenentgelt	und Tariftreue – Teil A	
			<u>IV 4020 F</u>	-		
		Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen zur F	rauenförderung – Teil A	<u>IV 4021 F</u>	
		Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen zur V	erhinderung von Benac	hteiligungen –	
			Teil A IV 4023 F			

(Vertrag Technische Ausrüstung)

		Vergabenummer
	Nr.:	Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) -Teil B IV 4024 F
	Nr.:	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Arbeiten auf der Vergabeplattform, zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und zum Datenaustausch IV 406.H F
	Nr.:	Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) IV 407 F
	Nr.:	Anlage zu § 5 (Spezifische Leistungspflichten) IV 4112.H F
	Nr.:	Anlage zu § 6 Liste der fachlich Beteiligten IV 4103.H F
	Nr.:	Objektverzeichnis <u>IV 4105 F</u>
	Nr.:	Honorarangebot des Auftragnehmers vom
	Nr.:	
	Nr.:	
	Nr.:	
	die auf Projektinfor	der Vergabeplattform des Landes Berlin veröffentlichten Planunterlagen/ nationen
2.2	-	ehmer hat über § 1 Nummer 1 AVB Hochbau ( <u>IV 401.H F</u> ) hinaus folgende technische Vorschriften, Regelwerke und Rundschreiben zu beachten: e Nr.: Technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben
		uftragnehmer sind generell die entsprechenden Formblätter der ABau zu verwenden stenermittlungen und Vergabe).
2.3	Der Auftrag	ehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:
2.3.1	genannten Sinne von § das ge mit ein einen H das ba	istellen der Vorplanungsunterlagen und die weiteren Leistungen die nachfolgend Grundlagen dieses Vertrages, die wesentliche Planungs- und Überwachungsziele im 650p Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) darstellen: ehmigte Bedarfsprogramm vom m Kostenrahmen nach DIN 276 von EUR ostenrahmen von EUR fachliche Gutachten über das Baugrundstück vom genehmigung bzw. Zustimmung vom
2.3.2	Für die we Überwachun  den ge	itere Bearbeitung (§§ 5.2 bis 5.5) die ggf. weiter entwickelten Planungs- und gsziele im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB, die sich ergeben aus: ehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU) ehmigten erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) ehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU)

(Vertrag Technische Ausrüstung)

	Vergabenummer
2.4	Die Baumaßnahme ist
	ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach § 61 Bauordnung für Berlin (BauO Bln).
	genehmigungsfrei nach § 62 BauO Bln.
	Die Baumaßnahme unterliegt dem
	☐ Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO Bln.
	☐ Genehmigungsverfahren nach § 71 BauO Bln.
	Zustimmungsverfahren nach § 77 BauO Bln.

_	
Die	Baumaßnahme unterliegt dem
	Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO Bln.
	Genehmigungsverfahren nach § 71 BauO Bln.
	Zustimmungsverfahren nach § 77 BauO Bln.
Den	n Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende Unterlagen
	in - facher Ausfertigung
	in elektronischer Form
übe	rgeben:
	die Baugenehmigung bzw. Zustimmung
	das genehmigte Bedarfsprogramm
	die genehmigten Vorplanungsunterlagen
	die genehmigten Bauplanungsunterlagen
	das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
	der amtliche Lageplan vom
	die Bestandspläne des Gebäudes / des Gebäudekomplexes mit Stand vom ☐ in Papierform
	digital
	gemäß beigefügter Planliste
	Bodengutachten vom

2.5

Vergabenummer	

§ 3

#### Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

#### 3.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 4) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 5) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

#### 3.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach § 3 Nummer 3.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß § 3 Nummer 3.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

3.2.1	Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss	
	mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 5 Nummer 5.1	
	mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 5 Nummer 5.2	
	mit der Erbringung der Leistungsstufen 3 bis 5 gemäß § 5 Nummern 5.3 bis 5.5	
	☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt	

- 3.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 4 Nummer 4.3.1 gewährleistet ist.
- 3.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 3 Nummer 3.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 5 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 3 Nummern 3.2.4, § 13 Nummer 13.3.1 AVB Hochbau (IV 401.H F) erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 3.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 13 Nummer 13.3.1 AVB Hochbau (IV 401.H F) wird verwiesen. Aus der stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Vergabenummer	

# § 4 Allgemeine Leistungspflichten

#### 4.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/ die Baumaßnahme (siehe § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 4 Nummern 4.2 bis 4.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers sind durch die in diesem Vertrag definierten Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers hinreichend beschrieben, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Absatz 2 BGB entfällt.

#### 4.2 Quantitäten/ Qualitäten

Der	Auftragnehmer ist verpflichtet, die
	in der Baugenehmigung bzw. in der Zustimmung
	im genehmigten Bedarfsprogramm
	in den genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU)
	in den genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU)
	in den genehmigten erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU)
auf s	seine Fachplanungen bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (EUR/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen. Die Vorgaben der genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin).

#### 4.3 Kosten

- **4.3.2** Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten.

	•	•	
Vergabenummer			

Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

- 4.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Formblatt V 412.H F (Kostenstandsübersicht) ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen. An Stelle des Formblatts V 412.H F kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.
- 4.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keinen anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 4 Nummer 4.5 vorzugehen.

#### 4.4 Termine

4.4.1	Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass lolgende Termine eingehalten
	werden können:
	☐ Baubeginn:
	Fertigstellungstermin:
	Beginn der Inbetriebnahmephase:
	☐ Weitere Termine:
4.4.2	Auf der Grundlage der Termine gemäß § 4 Nummer 4.4.1 erarbeitet
	der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
	der Auftragnehmer
	in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und
	Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber
	wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit
	sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

	`	 ,	Ο,
Vergabenummer			

**4.4.3** Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 5 gelten die folgenden Termine oder anstelle fester Termine folgende Leistungszeiträume; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

Leistungsfristen	Datum	Leistungszeitraum (Wochen)
☐ Beitrag zur Vorlage der erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU)		
☐ Beitrag zur Vorlage der Bauplanungsunterlagen (BPU)		
☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen		

### 4.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 4.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen. Über das Einhalten der Planungs- und Überwachungsziele ggf. die Änderung der in diesem Vertrag festgelegten Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben ist am Ende jeder Leistungsphase im Rahmen eines Erörterungsprotokolls das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.
- Weist der Auftragnehmer mit dem Hinweis nach Nummer 4.5.1 nach, dass ein Widerspruch 4.5.2 zwischen einzelnen oder mehreren, ggf. auch fortgeschriebenen Planungs-Überwachungszielen nach den § 4 Nummern 4.2 bis 4.4 besteht, der für den Auftragnehmer bei Vertragsschluss nicht erkennbar war und der vom Auftragnehmer planerisch nicht gelöst werden kann, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach näherer Maßgabe der in § 4 Nummer 4.7 getroffenen Vereinbarungen anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Planungsleistungen erforderlich, gilt § 9 Nummer 9.5. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Vergabenummer	

- 4.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- **4.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

#### 4.6 Besprechungen

- 4.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und verteilt diese nach Genehmigung durch den Auftraggeber.
- **4.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

#### 4.7 Leistungsänderung

- 4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB), ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (i.S.d. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB) jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- **4.7.2** Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650 q BGB i.V.m. § 650 b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:
- **4.7.3** Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.
- **4.7.4** Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 9.5 zu ermitteln ist, ergeben.
- **4.7.5** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.1, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm

	`	 - 0
Vergabenummer		

die Ausführung zumutbar ist.

- 4.7.6 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
  - a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nummer 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
  - b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.1 endgültig gescheitert ist oder
  - c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

#### 4.8 Behandlung von Unterlagen

- 4.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.
- 4.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen einschl. der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung in -facher Ausfertigung sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben, sowie in Absprache mit dem Auftraggeber per Email zu senden, sowie in Absprache mit dem Auftraggeber auf einer digitalen Projektplattform unter der folgenden Internetadresse einzustellen:
  Abweichend zu Satz 1 oder zur Anlage zu § 5 des Vertrages sind folgende Unterlagen -fach -

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

4.8.3	Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:
	Als Datenträger kommen zum Einsatz:

Die Datenträger sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beschriften.

(Vertrag Technische Ausrüstung)

		Vergabenummer				
	Beschreibungen und Berechnungen sind im Datenformat vorzulegen.  Leistungsverzeichnisse sind im Datenformat GAEB (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) vorzulegen. Zulässige Formate: siehe Formblatt V 244 F.					
		ungen sind im Date		vorzulegen. en, bearbeiten und speichern		
	Bestandsdokume	_	er durch Bearbeitung vo	5 der HOAI und für die n Daten Dritter erzeugten zu liefern.		
Der koo	rdinieren und ihre	e Beiträge rechtz	• ,	re zeitlich und sachlich so zu S zu integrieren, dass die n.		
		Spezifiso	§ 5 che Leistungspflichten			
	•	• .	Auftragnehmers umfasser ch in folgende Leistungsstu	n die in der Anlage zu § 5 fen:		
Die	Leistungsstufe 1 u für die Grundlage für die Vorplanung	mfasst nermittlung 3	ng / Vorplanung (Lph 1 ur ekennzeichneten / aufgefül			
	Auftragnehmer ist die Ergebnisse de die Vorplanungsu	er Grundlagenermitt	_	vorzulegen. orzulegen.		
Die -	· ·	stungsstufe 1 sind Anlage zu § 5 zu di	•	en / aufgeführten Leistungen		
_	können,	Planungs- und Ü	Ç	eislich eingehalten werden		
	_	•		en und eine Prüfung möglich		

4.9

5.1 5.1.1

5.1.2

5.2	Leistungsstufe 2 - Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung (Lph 3-5 nach HOA	
5.2.1	Die Leistungsstufe 2 umfasst	
	für die Entwurfsplanung,  für die Genehmigungsplanung	
	für die Ausführungsplanung (gegebenenfalls anteilig)	
	alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.	
	Der Auftragnehmer hat insbesondere die folgenden Unterlagen vorzulegen,	
	für die Entwurfsplanung:	
	für die Genehmigungsplanung:	
	für die Ausführungsplanung:	
	Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens	
	Einreichen der Unterlagen.	
	Einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.	

## **5.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die in der Entwurfsplanung erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Entwurfsplanung und die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß
   Nummer 4.3.1 nachweislich einhalten,
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

	-	-	
Vergabenummer			

5.3	Leistungsstufe 3 – Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (Lph 6 und 7 nach HOAI)
5.3.1	Die Leistungsstufe 3 umfasst
	☐ für die Vorbereitung der Vergabe
	für die Mitwirkung bei der Vergabe
	alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

- 5.3.2 Im Rahmen der Kostenkontrolle sind die Ausschreibungsergebnisse mit den bepreisten Leistungsverzeichnisse und mit der Kostenberechnung zu vergleichen. Das Ergebnis ist unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde vorzulegen; es bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle gemäß § 4 Nummer 4.3.3 vorzunehmen.
- **5.3.3** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn
  - sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
  - die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
  - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
  - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,.

#### 5.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation (Lph 8 nach HOAI)

**5.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Die Pflicht des Auftragnehmers, die Ausführung des Objektes auch auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu überwachen, wird durch die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach § 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) nicht gemindert.

- 5.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.
- 5.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- **5.4.4** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit dem Feststellungsvermerk nach Nummer 5.4.5 zu versehen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu weisen.

Vergabenummer		

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen: Kalendertage (Teil-) Schlussrechnungen: Kalendertage

**5.4.5** Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen und Rechnungen sind in allen Teilen unverzüglich und vollständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Rechnungen sind nach Prüfung mit Sachlich richtig und rechnerisch richtig: folgender Bescheinigung zu versehen: (Ort, Datum) (Unterschrift AN)

Ist der Endbetrag der Rechnung geändert Sachlich richtig und rechnerisch richtig

worden, so lautet die Bescheinigung: mit EUR

(Ort, Datum) (Unterschrift AN)

Die Rechnungsduplikate sind auf jeder Duplikat

Seite zu kennzeichnen mit: Nicht bezahlen

Das Rechnungsduplikat ist nach Prüfung S.r.u.r.r.

zu kennzeichnen mit: (Ort, Datum) (Unterschrift AN)

Mit der Bescheinigung übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür, dass die Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die beschafften Stoffe – sofern bereits verbaut – bestimmungsgemäß verwendet sind, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig und dass Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Rabattvereinbarungen sowie Skontobeträge vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

Der Auftragnehmer hat die geprüften Rechnungen (mit den ausgefüllten Auszahlungsanordnungen) dem Auftraggeber zu übersenden.

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Auftragnehmers nicht ein.

- **5.4.6** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
  - sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind.
  - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
  - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten M\u00e4ngel beseitigt sind,
  - die Kostenkontrolle gemäß § 5 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

		die Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12 vorlieg	jt
Г	7		

(Vertrag Technische Ausrüstung)

	, 3	<u> </u>
Vergabenummer		

- 5.5 Leistungsstufe 5 Objektbetreuung (Lph 9 nach HOAI)
- **5.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
- **5.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 5 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind.

#### § 6

#### Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

6.1	Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs-, sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (Fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage Nr.: beigefügten Anlage zu § 6 - Liste der Fachlich Beteiligten (IV 4103.H F). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
6.2	Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.  Beauftragt ist
	Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.
6.3	Verantwortlich im Sinne des § 77 BauO Bln ist für die  ☐ Leitung der Entwurfsarbeiten ☐ Bauüberwachung
6.4	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

### § 7

### Personaleinsatz des Auftragnehmers

7.1	Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt
	(Name, Qualifikation):
	☐ für Leistungsstufe 1
	für Leistungsstufe 2
	☐ für Leistungsstufe 3
	☐ für Leistungsstufe 4
	☐ für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 5 Nummer 5.4.5 und Anlage zu § 5, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Vergabenummer	

**7.2** Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

S 8 Baustellenbüro  □ 8.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. □ 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen. Der Auftragnehmer hat dabei durch mindestens fachlich geeigneten Mitarbeiter/ geeignete Mitarbeiterin/nen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein. □ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt. □ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt: □ Telefonanschluss □ Möblierung □ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer. □ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.  § 9 Honorar  Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß dem von ihm abgegebenen Honorarangebot vom (Anlage ). □ 9.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede. □ 9.2 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten-und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt wird der in diesem Vertrag vereinbarte Zu- oder Abschlag.			
□ 8.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.  □ 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen. Der Auftragnehmer hat dabei durch mindestens fachlich geeigneten Mitarbeiter/ geeignete Mitarbeiterin/nen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.  □ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt. □ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt: □ Telefonanschluss □ Möblierung □ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer. □ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.  § 9  Honorar  Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß dem von ihm abgegebenen Honorarangebot vom (Anlage ).  □ 9.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede. □ 9.2 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architektenund Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt			
Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.  8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen. Der Auftragnehmer hat dabei durch mindestens fachlich geeigneten Mitarbeiter/ geeignete Mitarbeiterin/nen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.    Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.   Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:   Telefonanschluss   Möblierung     Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.   Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.  § 9  Honorar  Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß dem von ihm abgegebenen Honorarangebot vom (Anlage ).    9.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede.   9.2 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architektenund Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt			Baustellenbüro
Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.  Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:  Telefonanschluss  Möblierung  Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.  Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.  § 9  Honorar  Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß dem von ihm abgegebenen Honorarangebot vom (Anlage ).  9.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede.  9.2 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architektenund Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt	_		Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.  Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen. Der Auftragnehmer hat dabei durch mindestens fachlich geeigneten Mitarbeiter/ geeignete Mitarbeiterin/nen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro
Honorar  Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß dem von ihm abgegebenen Honorarangebot vom (Anlage).  9.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede.  Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architektenund Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt			Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.  Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:  Telefonanschluss  Möblierung  Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.  Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen
Honorar  Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß dem von ihm abgegebenen Honorarangebot vom (Anlage).  9.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede.  Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architektenund Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt			§ 9
Honorarangebot vom (Anlage ).  9.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede.  9.2 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architektenund Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt			Honorar
<ul> <li>9.2 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt</li> </ul>			
und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt		9.1	Die Vertragsparteien vereinbaren eine pauschale Honorarabrede.
		9.2	und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBI. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBI. I S.2636) – soweit sich aus den Regelungen des § 9 Nummer 9.2.1 des vorliegenden Vertrags nichts Abweichendes ergibt. Insbesondere gelten Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI). Angesetzt

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung ein Honorar, dass wie folgt vereinbart wird:

(Vertrag Technische Ausrüstung)

		Vergabenummer	
9.2.1	1 Anrechenbare Kosten Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 5 Nummern 5.1 bis 5.5 auf der Grundlage der sachlich richtigen, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellten Kostenberechnung zur Entwurfsplanung nach DIN 276:2018-12 ohne Umsatzsteuer ermittelt. Die Ansätze für "Unvorhergesehenes und zur Rundung" werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.		
	Vereinbarungen diese	s Vertrages erstellte er zugrunde zu leg	egt, ist die sachlich richtige, in Übereinstimmung mit den e Kostenschätzung zur Vorplanung nach DIN 276:2018- en. Liegt auch diese noch nicht vor, ist der ggf. vom ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
		esten werden zum Z endgültig	eitpunkt des Vertragsschlusses
	auf folgender Grundlag  Kostenrahmen	ge festgelegt:   Kostenschätzu	ung   Kostenberechnung
	Die anrechenbaren Ko technischen Kriterien e Freianlagen zusamme	eine Einheit bilden, v	ruppe(n) , die unter funktionalen und werden gem. § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude/
9.2.2	Wert der mitzuverarbe Höhe der anrechenb	eitenden Bausubsta oaren Kosten sow	n, vom Auftraggeber vorgegebenen Parameter wie: der anz, die Honorarzone, die Bewertung der Leistung, die ie mögliche Zuschläge für Umbau/ Modernisierung, sich aus dem Honorarangebot des Auftragnehmers
9.2.3		z der Honorartafel r	nach § 56 Absatz 1 HOAI nach § 56 Absatz 1 HOAI unter Berücksichtigung eines

v. H. auf den Basissatz für

v. H. auf den Basissatz für

Mehrere Gebäude / Freianlagen gemäß § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 und 4 HOAI

Im Wesentlichen gleiche Anlagen gemäß § 54 Absatz 3 HOAI

(Wiederholungen):

9.2.4

☐ Abschlags von

Zuschlags von

(Objekt/e).

(Objekt/e).

Vergabenummer	

- **9.3** Die Vergütung von Besonderen und/ oder optionalen Leistungen erfolgt gemäß dem Honorarangebot des Auftragnehmers.
- 9.4 Die Nebenkosten werden gemäß § 10 vereinbart. In den Nebenkosten sind auch die Kosten für Vervielfältigung der Unterlagen (auch die nach § 4 Nummer 4.8.3), Transport, Versand-, Porto- und Telefonkosten enthalten.

#### 9.5 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

- 9.5.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich im Fall einer vereinbarten Vergütung nach § 9 Nummer 9.2 dieses Vertrages nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 9.2.3 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Absatz 1 und 2 BGB entsprechend.
- **9.5.2** Im Fall einer vereinbarten Vergütung nach § 9 Nummer 9.1 dieses Vertrages (Pauschalhonorar) richtet sich die Vergütung nach dem Honorarangebot des Auftragnehmers. Soweit dies nicht geschehen ist, ist zwischen den Vertragsparteien die Vergütung einvernehmlich in Textform festzulegen.
- **9.5.3** Die Kalkulation des Angebotes hat sich am ursprünglichen Honorarangebot zu orientieren.

9.6 Sonstige / Weitere Vergütungsver	ereinbarunger
--------------------------------------	---------------

Vergabenummer	

# § 10 Nebenkosten/ Reisekosten

10.1	Erstattung von Nebenkosten  Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:  nicht erstattet.
	insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von €netto erstattet mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet.
	☐ Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
10.2	Reisekosten
	Reisekosten werden nicht erstattet.  Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimm werden. Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach § 3 BRKG Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.
10.3	Vorsteuerabzug  Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.
	§ 11 Umsatzsteuer
	Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 9 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 10 gilt  Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.  Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.
	§ 12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
	Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 AVE Hochbau müssen mindestens betragen:  Für Personenschäden €  Für sonstige Schäden €
	§ 13
	Ergänzende Vereinbarungen
13.1	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2 März 1974 (BGBI I S. 469 ff. / 547 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle abzugeben.

(Vertrag Technische Ausrüstung)

Vergabenummer		

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

☐ 13.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

(Vertrag Technische Ausrüstung)

		=	
Vergabenummer			

AG:	AN:			
(Ort/ Datum)	(Ort/ Datum)			
(Dienststelle: Behörde / Bearbeiterzeichen)	(ggf. Funktion / Anrede des Unterzeichners)			
(Rechtsverbindliche Unterschrift)*	(Rechtsverbindliche Unterschrift)*			
(Siegel / Stempel)	(ggf. Siegel / Stempel)			
* Bei Teilnahme am elektronischen Vergabeverfahren ersetzt die Textform nach § 126b BGB oder falls gefordert, die elektronische Signatur, die eigenhändige Unterschrift.				